
Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Grundlegendes

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Bildungsangebote, die mit den KS Kaderschulen (im folgenden Bildungsanbieter) abgeschlossen werden. Mit der Anmeldung zu einem Bildungsangebot erklären sich die Studierenden mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden und sie sind an diese gebunden.

In diesem Dokument werden Lehrgang, Studierende/r, Studiengebühr synonym für alle Aus- und Weiterbildungen verwendet. Es ist unerheblich, ob es sich um eine Ausbildung in der schulisch organisierten Grundbildung, eine Weiterbildung der Höheren Berufsbildung, einen Prüfungsvorbereitungskurs oder Zertifikatslehrgang handelt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integraler Vertragsbestandteil.

Elektronische Anmeldungen über die Webseiten des Bildungsanbieters oder per Mail sind verbindlich. Der Aus- oder Weiterbildungsvertrag ist nicht übertragbar. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Begriffsdefinition:

Weiterbildungen der höheren Fachschule (HF, NDSHF) sowie Ausbildungen in der schulisch organisierten Grundbildung (SOG) haben eine Semestereinteilung. Prüfungsvorbereitungskurse (Fachausweise, Diplome der höheren Berufsprüfung) sowie Kursangebote mit Zertifikat oder Diplom des Bildungsanbieters sind durchgehend organisierte Kurse ohne Semestereinteilung. Im letzteren Fall bezieht sich der Begriff «Semester» lediglich auf die Terminorganisation (Feinplanung, Auslösung der Rechnungsstellung, etc).

2 Annullation der Anmeldung

Für Lehrgänge mit Semestereinteilung gilt: Bei Annullation der Anmeldung durch die/den Studierende/n zwischen 0 und 30 Tagen vor Studienbeginn wird ein Entschädigungsansatz von 50% der ersten Semestergebühr verrechnet.

Für alle anderen Lehrgänge gilt: Bei Annullation der Anmeldung durch die/den Studierende/n zwischen 0 und 30 Tagen vor Studienbeginn wird ein Entschädigungsansatz von 30% der gesamten Studiengebühr verrechnet.

Bei einem Abbruch nach dem Start des Lehrgangs gelten die Bedingungen gemäss Ziffer 4 Kündigung.

3 Studiengebühren / Zahlungsbedingungen

Studiengebühren sind entsprechend dem gewählten Modus (einmalig gesamt, Semester- oder Ratenzahlung) im Voraus zu bezahlen. Für jede ausgestellte Mahnung wird eine Mahngebühr (zzgl. Verzugszinsen nach OR) verrechnet. Wird der Zahlungsmodus während eines begonnenen Semesters auf Wunsch des/der Studierenden geändert, behält sich der Bildungsanbieter eine administrative Bearbeitungsgebühr von CHF 100 vor.

Bei überfälligen Zahlungen wird ein Schulverweis ausgesprochen und der Zugang zu den Systemen des Bildungsanbieters gesperrt. Dieser ist gültig, bis der ausstehende Betrag einbezahlt ist. Bei einem Schulverweis sind die aufgelaufenen Gebühren weiterhin geschuldet.

Die Studiengebühr beinhaltet Präsenzunterricht sowie sämtliche interne Prüfungsleistungen. Lehrmittel und Simulationsprüfungen sind je nach Lehrgangsvariante nicht inbegriffen. Nicht inbegriffen sind bei allen Lehrgängen Reise und Unterkunft für externe Veranstaltungen und Seminare, Gebühren für zu wiederholende interne Prüfungsleistungen, Studienhilfsmittel wie Notebook, Taschenrechner usw., sowie Prüfungen von Drittanbietern – es sei denn, die Kosten werden explizit als inkludiert deklariert.

Rechtzeitig vor Semesterbeginn werden ein oder mehrere ESR-Einzahlungsschein/e zugestellt. Zur Zahlung sind ausschliesslich diese Einzahlungsscheine zu verwenden. Die Zahlungstermine sind auf den Rechnungsunterlagen vermerkt.

Beiträge an die Bildungslehrgänge der Berufsprüfungen (FA) und höhere Fachprüfungen (Diplom):

Ab Januar 2018 werden Absolvierende (oder Studierende) von vorbereitenden Kursen für eidgenössische Prüfungen (Berufsprüfungen «mit eidg. Fachausweis» und höhere Fachprüfungen «mit eidgenössischem Diplom») vom Bund finanziell unterstützt (subjektorientierte Finanzierung). Der Bund leistet nur einen Beitrag an die Kursgebühren, die den Absolvierenden (oder Studierenden) in Rechnung gestellt und von ihnen bezahlt wurden. Zudem muss die externe Prüfung vollständig abgelegt werden. Es ist alleinige Sache der Absolvierenden (oder Studierenden) vor Studienbeginn zu prüfen, ob sie die Voraussetzungen für den Erhalt der Beiträge erfüllen. Ebenso müssen die Absolvierenden (oder Studierenden) die Beiträge eigenständig beim Bund einfordern. Wird die finanzielle Unterstützung durch den Bund abgelehnt und/oder gekürzt bzw. gestrichen und/oder reicht der/die Studierende die Unterlagen unvollständig und/oder nicht rechtzeitig ein, kann der Bildungsanbieter nicht haftbar gemacht werden.

Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV):

Die Studiengebühr ist unter Berücksichtigung von Subventionen festgesetzt worden. Diese Subventionen können bis zu 50% der gesamten Studiengebühr betragen. Sollten diese Subventionen von der öffentlichen Hand gekürzt oder ganz gestrichen werden, erhöht sich die Studiengebühr um den Betrag der weggefallenen Subventionen. Im Falle einer solchen Reduktion oder Kürzung von Subventionen gilt die Preisgarantie demnach nicht.

Für die Beantragung der finanziellen Unterstützung durch die Kantone reicht der/die Studierende die vollständigen Unterlagen (Personalienblatt und Wohnsitzbestätigung) bis spätestens zwei Wochen vor Lehrgangsstart am ent-

sprechenden Standort ein. Wird die finanzielle Unterstützung durch den Kanton abgelehnt und/oder reicht der/die Studierende die Unterlagen nicht rechtzeitig ein, ist die volle Studiengebühr geschuldet.

Nach Kündigung und Wiederanmeldung oder nach einem Übertritt in einen anderen Lehrgang gelten die dann gültigen Gebühren. In diesen Fall behält sich der Bildungsanbieter eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100 vor.

4 Kündigung

Für Lehrgänge mit Semestereinteilung gilt: Eine Kündigung ist jeweils auf Semesterende möglich. Diese hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief, bis spätestens 6 Wochen vor Semesterende (Poststempel) zu erfolgen. Für ausserterminliche Kündigungen ist die Semestergebühr geschuldet.

Für alle anderen Lehrgänge gilt: Bei Kündigung oder Abbruch ist die gesamte Studiengebühr geschuldet.

Die absolvierten Prüfungsleistungen behalten im Falle eines Wiedereintritts für maximal 2 Jahre ihre Gültigkeit.

Eine sofortige Kündigung (Ausschluss) ist möglich als disziplinarische Massnahme oder aufgrund mangelnder Leistungen. In einem solchen Fall bleibt die Studiengebühr geschuldet, bei Lehrgängen mit Semestereinteilung jeweils bis zum Ende des angebrochenen Semesters. Ein Schulverweis ist eine temporäre Massnahme und ist keine Vertragsauflösung.

5 Durchführung

Liegen bei Anmeldeschluss für den Start eines Lehrgangs nicht genügend Anmeldungen vor, behält sich der Bildungsanbieter vor, die Durchführung zu verschieben oder abzusagen. Ansprüche jeglicher Art als Folge der Verschiebung oder Absage sind ausgeschlossen.

Wird die Klassengrösse im Verlauf des Lehrgangs zu klein, behält sich der Bildungsanbieter vor, Klassen zusammenzuführen. Dies kann auch an einem anderen Standort erfolgen.

Die Durchführung des Unterrichts ist im Stundenplan abgebildet. Nicht durchgeführte Lektionen werden nachgeholt, es besteht kein Anrecht auf finanzielle Entschädigung. Bei Abwesenheit einer/s Studierenden vom Unterricht infolge Militärdienst, Krankheit, Ferien oder beruflicher Belastung oder Ähnlichem besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühr. Kosten (z.B. Reisekosten, Arbeitsausfall, etc.) infolge Verschiebungen, Ausfällen und Nachholen des Unterrichts oder der Prüfungen werden vom Bildungsanbieter nicht übernommen.

Eine Fächerbefreiung nach dem Antritt des Lehrgangs hat keine Reduktion der Studiengebühr zur Folge.

Inhalt, Umfang und Durchführungsform des Lehrgangs richtet sich nach den Wegleitungen des Bildungsanbieters oder des entsprechenden Prüfungsanbieters, die ebenfalls integrierender Bestandteil des Vertrags zum Bildungsangebot bilden. Im Sinne einer Weiterentwicklung und/oder Verbesserung behält sich der Bildungsanbieter vor, Wegleitungen während des Lehrgangs anzupassen und in Kraft zu setzen.

Inhalt, Umfang und Durchführungsform unterstehen einem ständigen Veränderungsprozess, der sich nicht im alleinigen Einflussbereich der Schule befindet. Unter anderem besteht die Möglichkeit, dass Trägerverbände, Behörden oder Akkreditierungsstellen die Bedingungen ändern, was in Ausnahmefällen zu Änderungen am Studienkonzept während des Lehrgangs führen kann.

Promotionsbedingungen und Kriterien für einen erfolgreichen Abschluss des Lehrgangs sind dem jeweiligen Prüfungsreglement zu entnehmen. Ein Prüfungsreglement ist ein integraler Bestandteil des Ausbildungsvertrags.

Die an den Standorten gültigen Hausordnungen sind für alle Studierenden verbindlich.

6 Haftung, Versicherung

Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sind Sache der/des Studierenden. Für Sachbeschädigungen und Schäden an anderen Personen, die durch Studierende verursacht werden, haftet der Bildungsanbieter nicht. Dies gilt auch für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Eigentum der/des Studierenden innerhalb und ausserhalb der Schulstandorte.

7 Datenschutz

Die Daten der Studierenden werden generell nicht an aussenstehende Dritte weitergegeben. Der Bildungsanbieter ist jedoch berechtigt, Daten an andere Unternehmenseinheiten der Kalaidos-Bildungsgruppe weiterzugeben, wenn dies zur Erbringung der Dienstleistung notwendig oder sinnvoll ist, z.B. im Fall, in dem mehr als eine Unternehmenseinheit der Kalaidos-Bildungsgruppe in die Durchführung eines Kurses involviert ist. Der Bildungsanbieter ist darüber hinaus berechtigt, für spezielle und begrenzte Zwecke an andere Unternehmenseinheiten der Kalaidos-Bildungsgruppe Daten weiterzugeben. Beispielsweise können solche Daten weitergegeben werden, um den Studierenden Dienstleistungen der Kalaidos-Bildungsgruppe vorzustellen, die für sie von Interesse sein könnten, insbesondere auch unter Berücksichtigung der bereits absolvierten Ausbildung. Besonders schützenswerte Personendaten werden aber für solche Zwecke nicht innerhalb der Kalaidos-Bildungsgruppe weitergegeben. Vorbehalten bleibt im Übrigen die Weitergabe von Daten, zu der die Kalaidos-Bildungsgruppe gesetzlich verpflichtet ist (z.B. gesetzliche Rechenschaftspflichten gegenüber den Bildungsbehörden). Mit der Anmeldung erklärt sich der/die Studierende ausdrücklich mit diesen Grundsätzen einverstanden.

8 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Für den Vertrag zum Bildungsangebot gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Für Streitigkeiten sind die Gerichte in Zürich zuständig.

Dokumentennachweis: AGB_KS-V10_19-04